AMTSBLATT

1Z 20 532 B

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 12 02.08.2001 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten	
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);	
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über den	
geschützten Landschaftsbestandteil "Niedermoor bei den	
Dreierseen", Gemarkung Gemünden	64
Amtliche Bekanntmachungen	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung	zu
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur	

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten Landschaftsbestandteil "Niedermoor bei den Dreierseen", Gemarkung Gemünden

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindug mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBI. S. 593, BayRS 791-1-U) erlässt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Stadt Gemünden, Gemarkung Gemünden, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 628, 629, 630, 631, 632(t), 633(t), 634(t), 929, 929/1, 929/2, 929/3, 929/4 und 929/5 gelegenen Feuchtflächen mit Großseggenbeständen, Hochstaudenfluren, Altgrasbeständen und Auengehölzen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den Teilflächen I und II mit 1,0440 ha bzw. 2,0200 ha (Gesamtfläche 3,0640 ha) und erhält die Bezeichnung "Niedermoor bei den Dreierseen".
- (2) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1: 25.000 (Anlage 1) und einer Karte M 1: 2.500 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Feuchtflächen mit den hier vorkommenden seltenen Tier- und

Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten sowie nachteilige Veränderungen zu vermeiden.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung (§ 6) zu zerstören oder zu verändern oder aber Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- Es ist deshalb vor allem verboten:
 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 - 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - Straßen, Wege und Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 - 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen und durch Einbringung von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,
 - 7. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 - 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - freilebenden Tieren nachzustellen, oder diese mutwillig zu stören, zu fangen, oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu

beschädigen,

- 10. Flächen zu entwässern oder umzubrechen,
- 11. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Tiergehege zu errichten,
- 12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
- 13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
- 14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art nicht nur vorübergehend zu lagern,
- 15. die Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
- 16. Boote zu Wasser zu lassen bzw. mit diesen anzulegen sowie Modellboote fahren zu lassen,
- 17. Hunde frei laufen zu lassen,
- 18. Wildäcker, Futterstellen und Kirrungen anzulegen oder Hochsitze aufzustellen,
- 19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:
 1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
 - 2. zu reiten oder Rad zu fahren,
 - 3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder Schlittschuh zu laufen.
 - 4. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 - 5. Feuer zu machen oder zu grillen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 01. Juli bis 14.März,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes; das Aufstellen von Hochsitzen und Errichten von Wildfutterstellen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den noch offenen Wasserflächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 630 (s. Anlage 3); die notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an diesen Flächen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
- das Betreten der Fläche durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es für die Bewirtschaftung erforderlich ist,
- die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Ufergehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt.
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den

Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann Befreiung im Einzelfall
 - überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist, oder
 - die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, -Untere Naturschutzbehörde-.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

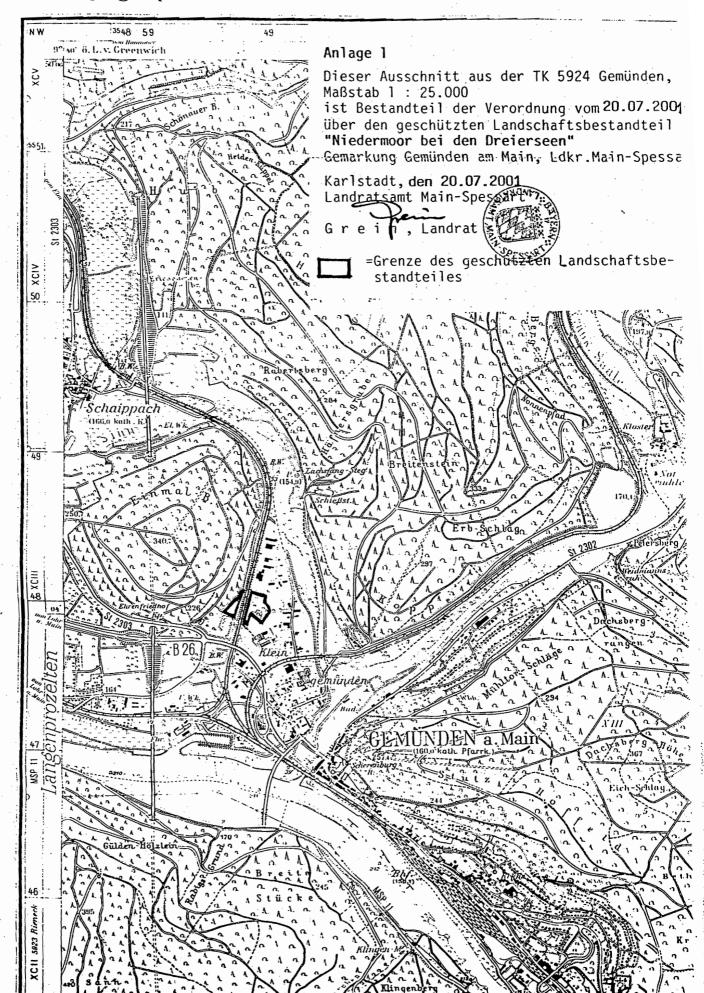
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, den 20.07.2001 Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein, Landrat

Topographische Karte 1:25000



Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus den Flurkarten NW 9358 a + c und 9359 b + d, Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil der Verordnung vom 20.07.2001 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Niedermoor bei den Dreierseen"

Gemarkung Gemünden am Main, Ldkr. Main-Spessart Karlstadt, 20.07.2001 Landratsamt Main-Spessart Grein Landrat

